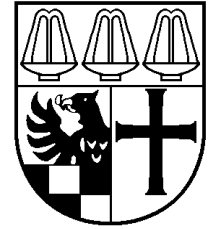


Amtsblatt



DES LANDRATSAMTES BAD KISSINGEN

Nr. 15

Bad Kissingen, 13.06.2009

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Übungen der Bundeswehr
- Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG); Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit bezüglich der Verfüllung des Steinbruches zur Rekultivierung, v. a. mit Fremderdaushub, auf den Fl. Nrn. 994, 996, 998, 1005, 1006 (Teilflächen) der Gemarkung Langendorf durch den Markt Elfershausen, Marktstraße 17, 97725 Elfershausen
- Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV); Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren auf den Grundstücken Fl. Nrn. 994, 996, 998, 1005, 1006 (Teilflächen) der Gemarkung Langendorf, zur Verfüllung des Steinbruches zur Rekultivierung, v. a. mit Fremderdaushub (gemäß Nr. 2.1 der 4. BImSchV, Spalte 1)

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- **Markt Bad Bocklet**
Widmung von Straßen; "Sechssäcker" und "Harri-Liebmann-Straße"
- **Stadt Münnernstadt**
 - Haushaltssatzung der Stadt Münnernstadt für das Haushaltsjahr 2009
 - Aufstellung des Bebauungsplanes "Obertor" im Stadtteil Großwenkheim zur Ausweisung eines Gewerbegebietes auf den Fl. Nrn. 1532, 1533, 1534, 1540 und 1543 der Gemarkung Großwenkheim. Das Gebiet wird umgrenzt im Westen durch die Straße "Am Gottesacker", durch den Friedhof und die Flur. Nr. 1537 im Norden, die Grundstücke Fl. Nrn. 1528, 1529 und 1530 im Osten durch das Grundstück Fl. Nr. 1541 der Gemarkung Großwenkheim im Süden
- **Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau**
 - Fortführung des Straßenbestandsverzeichnisses für Gemeindestraßen der Gemeinde Oberleichtersbach
 - Fortführung des Bestandsverzeichnisses für öffentliche Feld- und Waldwege der Gemeinde Oberleichtersbach
 - 1. Änderung des Bebauungsplanes "Dorfwiesen", Gemeindeteil Platz, Markt Geroda, Landkreis Bad Kissingen
- **Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen**
Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV); Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren auf den Grundstücken Fl. Nrn. 994, 996, 998, 1005, 1006 (Teilflächen) der Gemarkung Langendorf, zur Verfüllung des Steinbruches zur Rekultivierung, v. a. mit Fremderdaushub (gemäß Nr. 2.1 der 4. BImSchV, Spalte 1)

C) Sonstige Veröffentlichungen

- **Sparkasse Bad Kissingen**
Kraftloserklärung von einem Sparkassenbuch
- **Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen – Anstalt des öffentlichen Rechts – Fachbereich Abfallwirtschaft**
Kommunale Abfallentsorgung im Landkreis Bad Kissingen; Änderung der Abfuhrtage für die Hausmüllentsorgung

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

147

Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr beabsichtigen in der Zeit

- vom 01.07. bis 31.07.2009, vom 03.08. bis 31.08.2009, vom 01.09. bis 30.09.2009
- am 15.06.2009
- am 24.06.2009
- am 26.06.2009

Übungen unter der Bezeichnung

- Fliegerische Aus- und Weiterbildung 2009
- und c) und d) Leistungsmarsch

durchzuführen.

Hierbei wird auch der Raum

- östlicher Landkreis Bad Kissingen
- Hammelburg - Morlesau
- Lager Hammelburg - Diebach - Morlesau
- Lager Hammelburg - Obereschenbach - Untereschenbach - Morlesau

berührt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einheiten der übenden Truppe fern zu halten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier abgegolten oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Schadensansprüche für Übungsschäden unter den Buchstaben b), c) und d) sind an das BW Dienstleistungszentrum Hammelburg, Rommelstraße 31, in 97762 Hammelburg, zu richten.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten diese Übung(en) ortsüblich bekannt zu machen sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

148

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG); Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit bezüglich der Verfüllung des Steinbruches zur Rekultivierung, v. a. mit Fremderdaushub, auf den Fl. Nrn. 994, 996, 998, 1005, 1006 (Teilflächen) der Gemarkung Langendorf durch den Markt Elfershausen, Marktstraße 17, 97725 Elfershausen

Der Markt Elfershausen beantragte mit Schreiben vom 02.06.2009 beim Landratsamt Bad Kissingen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Verfüllung des Steinbruches zur Rekultivierung, v. a. mit Fremderdaushub auf den Grundstücken Fl. Nrn. 994, 996, 998, 1005, 1006 (Teilflächen) der Gemarkung Langendorf.

Das Landratsamt Bad Kissingen hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 und § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 2.1.2 der Anlage 1 des UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei der allgemeinen Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Markt Elfershausen vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Das Landratsamt Bad Kissingen kam bei seiner Prüfung zum Ergebnis, dass bei Einhaltung der von den im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzuschlagenden Nebenbestimmungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind bzw. nachteilige Umweltauswirkungen ausgeglichen werden können. Damit war eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar. Die näheren Gründe für die Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Bad Kissingen vom 08.06.2009, Az.: 42-824/96epp angeführt. Dieser Aktenvermerk kann bei Bedarf beim Landratsamt Bad Kissingen, Zimmer 503, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen, eingesehen werden.

149

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV); Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren auf den Grundstücken Fl. Nrn. 994, 996, 998, 1005, 1006 (Teilflächen) der Gemarkung Langendorf, zur Verfüllung des Steinbruchs zur Rekultivierung, v. a. mit Fremderdaushub (gemäß Nr. 2.1 der 4. BImSchV, Spalte 1)

Antragsteller ist:
Markt Elfershausen
Marktstraße 17
97725 Elfershausen

Die Pläne zum o. g. Vorhaben liegen in der Zeit

vom 23.06.2009 bis 22.07.2009

bei der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Marktstr. 17, Zimmer Nr. 4, 97725 Elfershausen und beim Landratsamt Bad Kissingen, Dienststelle Obere Marktstraße 6, Zimmer Nr. 503, 97688 Bad Kissingen, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Marktstraße 17, Zimmer Nr. 4, 97725 Elfershausen oder beim Landratsamt Bad Kissingen - Dienststelle Obere Marktstraße 6, Zimmer Nr. 503, 97688 Bad Kissingen, während der allgemeinen Dienststunden Einwendungen gegen die Anlage erheben.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind,
2. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten oder des Antragstellers in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
3. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bad Kissingen, 09.06.2009
Landratsamt Bad Kissingen
Schoenwald, Regierungsrat

**Landratsamt Bad Kissingen
Emil Müller, stv. Landrat**

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Markt Bad Bocklet

150

Widmung von Straßen; "Sechssäcker" und "Harri-Liebmann-Straße"

- I. Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26.05.09 beschlossen, die nachfolgenden Straßen gemäß Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zu widmen.

- **"Sechssäcker"**

Fl. Nr. 117/3 Gemarkung Hohn, Länge: 135 m
Anfangspunkt: Fl. Nr. 100/2 (Sonnenstraße)
Endpunkt: Fl. Nr. 130 (Wendehammer)

- **"Harri-Liebmann-Straße"**

Fl. Nr. 117/5 Gemarkung Hohn, Länge: 40 m
Anfangspunkt: Fl. Nr. 117/3 (Straße Sechssäcker)
Endpunkt: Fl. Nr. 117

- II. Verfügung:

Die oben beschriebenen Straßen werden zu Ortsstraßen gewidmet.

- III. Träger der Straßenbaulast:

Markt Bad Bocklet

- IV. Sonstiges:

Grund für die Widmung ist die Erschließung der Straßen durch den Markt Bad Bocklet (Baugebiet Sechssäcker II).

Die Verfügung kann während der allgemeinen Dienststunden beim Markt Bad Bocklet, Frankenstr. 1, Zimmer-Nr. 4, 97708 Bad Bocklet, innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Bekanntmachung eingesehen werden.

Bad Bocklet, 28.05.2009
Markt Bad Bocklet
Back, Erster Bürgermeister

Stadt Münnerstadt

151

Haushaltssatzung der Stadt Münnerstadt für das Haushaltsjahr 2009

I.

Nachstehend wird die vom Stadtrat Münnerstadt am 23.03.2009 beschlossene Haushaltssatzung für 2009, die keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für 2009 liegt vom Tage dieser Veröffentlichung an eine Woche lang bei der Stadt Münnerstadt, Dienstgebäude Stenayer Platz 2, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

II.

Haushaltssatzung der Stadt Münnerstadt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Münnerstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2009 werden hiermit festgesetzt;

- a) für die Stadt Münnerstadt

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	14.254.200,00 Euro
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.197.400,00 Euro
 - b) für die Sichen- und Schwesternhausstiftung Münnerstadt

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.000,00 Euro
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.000,00 Euro
- ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Münnerstadt im Vermögenshaushalt wird auf 1.444.300,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 495 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 495 v. H.
- 2. Gewerbesteuer** 390 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.700.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Münnerstadt, 30.05.2009
 Stadt Münnerstadt
 Blank, Erster Bürgermeister

152

Aufstellung des Bebauungsplanes "Obertor" im Stadtteil Großwenkheim zur Ausweisung eines Gewerbegebietes auf den Fl. Nrn. 1532, 1533, 1534, 1540 und 1543 der Gemarkung Großwenkheim. Das Gebiet wird umgrenzt im Westen durch die Straße "Am Gottesacker", durch den Friedhof und die Flur. Nr. 1537 im Norden, die Grundstücke Fl. Nrn. 1528, 1529 und 1530 im Osten durch das Grundstück Fl. Nr. 1541 der Gemarkung Großwenkheim im Süden

-Aufstellungsbeschluss-

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.04.2009 auf Antrag von 2 Gewerbetreibenden den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Obertor" auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1532, 1533, 1534, 1540 und 1543 der Gemarkung Großwenkheim als Gewerbegebiet (GE) gefasst. Das Gebiet wird umgrenzt im Westen durch die Straße "Am Gottesacker", durch den Friedhof und die Fl. Nr. 1537 im Norden, die Grundstücke Fl. Nrn. 1528, 1529 und 1530 im Osten und durch das Grundstück Fl. Nr. 1541 der Gemarkung Großwenkheim im Süden.

Die Zielstellung der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes für eine Zimmerei und einen Gewürzhandelsbetrieb. Nach Erstellung des Planentwurfes wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) unter Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erfolgen. Hierauf wird zu gegebener Zeit durch gesonderte Bekanntmachung hingewiesen.

Münnerstadt, 09.06.2009
 Stadt Münnerstadt
 Blank, Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau

153

Fortführung des Straßenbestandsverzeichnisses für Gemeindestraßen der Gemeinde Oberleichtersbach

Es werden folgende Gemeindestraßen geändert:

Gemeindeverbindungsstraße: Bernbrunner Straße
 Fl. Nrn.: Fl. Nr. 91 Teilfl., Fl. Nr. 719 Teilfl. und Fl. Nr. 720 Teilfl., Gemarkung Unterleichtersbach

Anfangspunkt: Ende Ortsstraße "Bernbrunner Straße" nordwestlich Fl. Nr. 99
 Endpunkt: auf Fl. Nr. 720 an der Lohhütte
 Länge: 300 m
 Gemeindeverbindungsstraße: Waldstraße
 Fl. Nrn.: Fl. Nr. 213 Teilfl. und Fl. Nr. 241 Teilfl., Gemarkung Unterleichtersbach

Anfangspunkt: Abzweigung B 27 südlich Fl. Nr. 222
 Endpunkt: nordöstlich Fl. Nr. 186/1
 Länge: 370 m
 Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Oberleichtersbach. Widmungsbeschränkungen werden keine festgesetzt.

Wirksamwerden
 Die Verfügung wird wirksam ab 01.07. 2009.
 Sonstiges
 Grund für die Widmung ist die Änderung des Straßenbestandsverzeichnisses.
 Die Verfügung kann während der Öffnungszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Sinnaustr. 14 A, Zimmer 13, 97769 Bad Brückenau, innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Bekanntmachung eingesehen werden.

Oberleichtersbach, 02.06.2009
 Gemeinde Oberleichtersbach
 Muth, Zweiter Bürgermeister

154

Fortführung des Bestandsverzeichnisses für öffentliche Feld- und Waldwege der Gemeinde Oberleichtersbach

Es werden folgende öffentliche Feld- und Waldwege neu gewidmet:

Waldstraße: öffentlicher Feld- und Waldweg
 Fl. Nr.: Fl. Nr. 213 Teilfl., Gemarkung Unterleichtersbach nordöstl. Fl. Nr. 186/1, Ende der Gemeindeverbindungsstraße "Waldstraße"
 Anfangspunkt:

Endpunkt: Brücke zur Buckelmühle
 Länge: 322 m
 Träger der Straßenbaulast sind die Beteiligten i. S. v. Art. 54 Abs. 1 BayStrWG (Anliegerweg).

Bernbrunner Straße: öffentlicher Feld- und Waldweg
 Fl. Nrn.: Fl. Nr. 720 Teilfl. und Fl. Nr. 719 Teilfl.
 Anfangspunkt: auf Fl. Nr. 720 an der Lohhütte
 Endpunkt: südöstlich Fl. Nr. 949
 Länge: 890 m

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Oberleichtersbach. Widmungsbeschränkungen werden keine festgesetzt.
 Wirksamwerden
 Die Verfügung wird wirksam ab 01.07.2009.

Sonstiges
 Grund für die Widmung ist die Änderung des Straßenbestandsverzeichnisses.
 Die Verfügung kann während der Öffnungszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Sinnaustr. 14 A, Zimmer 13, 97769 Bad Brückenau, innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Bekanntmachung eingesehen werden.

Oberleichtersbach, 02.06.2009
 Gemeinde Oberleichtersbach
 Muth, Zweiter Bürgermeister

155

1. Änderung des Bebauungsplanes "Dorfwiesen", Gemeindeteil Platz, Markt Geroda, Landkreis Bad Kissingen

A) Änderungsbeschluss

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 02.06.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Dorfwiesen" im GT Platz des Marktes Geroda beschlossen. Der Markt Geroda besitzt für den westlichen Ortsrand des Gemeindeteiles Platz den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Dorfwiesen".

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Dorfwiesen", in Kraft getreten am 09.04.1988, wird im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB), gemäß dem Planentwurf vom 02.06.2009, wie folgt geändert:

I. Änderungen und Festsetzungen

1. Der Bebauungsplan soll dahingehend geändert werden, dass der ausgewiesene Kinderspielplatz durch ein Baugrundstück ersetzt wird.

Die Änderung des Bebauungsplanes "Dorfwiesen" erfolgt, weil der Spielplatz in eine zentrale Lage des Gemeindeteiles Platz verlegt werden soll.

II. Sonstiges

Im Übrigen gelten die zeichnerischen Darstellungen, die Zeichen-erklärungen, weiteren Festsetzungen und textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Dorfwiesen", in Kraft getreten am 09.04.1988, GT Platz, Markt Geroda, weiterhin.

B) Bürgerbeteiligung (Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB)

Nach § 13 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Dorfwiesen" mit Begründung, in der Fassung vom 02.06.2009, liegt in der Zeit

vom 29. Juni 2009 bis 29. Juli 2009

in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Sinnastraße 14 A, 3. OG, Zimmer Nr. 33, während der allgemeinen Dienststunden, zur Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (nach dem Gesetz der Umweltverträglichkeit) wird nicht durchgeführt.

C) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Nach § 13 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB sind die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Den angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb der unter B) genannten Frist bis zum 29. Juli 2009 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Geroda, 02.06.2009

Markt Geroda

Emmert, Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen

156

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV); Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren auf den Grundstücken Fl. Nrn. 994, 996, 998, 1005, 1006 (Teilflächen) der Gemarkung Langendorf, zur Verfüllung des Steinbruchs zur Rekultivierung, v. a. mit Fremderdaushub (gemäß Nr. 2.1 der 4. BImSchV, Spalte 1)

Antragsteller ist:

Markt Elfershausen

Marktstraße 17

97725 Elfershausen

Die Pläne zum o. g. Vorhaben liegen in der Zeit

vom 23.06.2009 bis 22.07.2009

bei der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Marktstr. 17, Zimmer Nr. 4, 97725 Elfershausen und beim Landratsamt Bad Kissingen,

Dienststelle Obere Marktstraße 6, Zimmer Nr. 503, 97688 Bad Kissingen, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Marktstraße 17, Zimmer Nr. 4, 97725 Elfershausen oder beim Landratsamt Bad Kissingen - Dienststelle Obere Marktstraße 6, Zimmer Nr. 503, 97688 Bad Kissingen, während der allgemeinen Dienststunden Einwendungen gegen die Anlage erheben.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind,
2. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten oder des Antragstellers in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
3. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Elfershausen, 09.06.2009

Markt Elfershausen

Neeb, Erster Bürgermeister

C) Sonstige Veröffentlichungen**Sparkasse Bad Kissingen**

157

Kraftloserklärung von einem Sparkassenbuch

Zum Zwecke der Kraftloserklärung von einem Sparkassenbuch wurde in der Schalterhalle der Sparkasse Bad Kissingen eine Veröffentlichung ausgehängt, über die wir hiermit informieren.

Bad Kissingen, 02.06.2009

Der Vorstand der Sparkasse Bad Kissingen

158

Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen - Anstalt des öffentlichen Rechts - Fachbereich Abfallwirtschaft**Kommunale Abfallentsorgung im Landkreis Bad Kissingen; Änderung der Abfuhrtage für die Hausmüllentsorgung**

Am Mittwoch, 08.07.2009 findet der gemeinsame Betriebsausflug für die Bediensteten des Landratsamtes Bad Kissingen und des Kommunalunternehmens statt. Das Abfallwirtschaftszentrum Wirmsthal ist daher am 08.07.2009 geschlossen. Aufgrund dieser Änderung ist es erforderlich, die Abfuhrtage für die Haus- und Biomüllentsorgung sowie die Leerung der Papiertonnen zu verschieben. Von dieser Änderung sind alle Gemeinden des Landkreises Bad Kissingen, ausgenommen die Große Kreisstadt Bad Kissingen, betroffen.

normaler Abfuhrtag**geänderter Abfuhrtag**

Mittwoch, 08.07.2009

Donnerstag, 09.07.2009

Donnerstag, 09.07.2009

Freitag, 10.07.2009

Das Abfallwirtschaftszentrum Wirmsthal ist am Samstag, 11.07.2009 in der Zeit von 9:00 bis 15:30 Uhr geöffnet; Wertstoffe und Problemstoffe können an diesem Samstag nicht angeliefert werden.

**Landratsamt Bad Kissingen
Emil Müller, stv. Landrat**